

„Wer Holz, Moos oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzelnstehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit 5 Groschen, zwei Tage,

über 5 Groschen bis mit 10 Groschen, vier Tage,

über 10 Groschen bis mit 20 Groschen, sechs Tage,

über 20 Groschen bis mit 1 Thaler, acht Tage,

über 1 Thaler bis mit 2 Thaler, vierzehn Tage,

über 2 Thaler bis mit 3 Thaler, drei Wochen

lang mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Bei einem Werthsbetrage von mehr als drei Thalern ist die Entwendung nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu beurtheilen.“

In Art. 2 ist der Schlusssatz des zweiten Absatzes zu streichen.

In Art. 4 ist der erste Absatz zu fassen:

„die Dauer der nach Art. 1 Absatz 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen zu verlängern,“

und in dem Satze 1 d. anstatt:

„Begehung des verübten Verbrechens“

zu setzen:

„Verübung des Vergehens.“

Art. 5 soll lauten:

„Ist Jemand wegen Raubes, Diebstahls oder wegen einer der in Art. 1 Absatz 1 und 2 und Art. 2 erwähnten Entwendungen bestraft worden, und hat er nach völliger oder theilweiser Verbüßung der Strafe binnen Jahresfrist eine nach Art. 1 Absatz 1 und 2 oder Art. 2 zu beurtheilende Entwendung begangen, so“ zc.

In Art. 6 ist anstatt:

„Art. 1 und 2“

zu setzen:

„Art. 1 Absatz 1 und 2 und Art. 2.“

Ferner sind zu vertauschen in Art. 7 Nr. 3 die Worte:

„Bier und zwanzig Groschen bis 2 Thaler 12 Groschen“

mit den Worten:

„Einem Thaler bis drei Thaler,“